



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570;8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Mag. Adreas Graf
Dr. Klaus Wejwoda
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: V/1-0207/Gra-15

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 2. März 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Kartellgesetz 2005, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Wettbewerbsgesetznovelle 2007)

GZ 56.141/0005-C1/4/2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Praktisch einziger Inhalt des zahlreiche Materien berührenden Entwurfes ist die Abschaffung der Amtspartei Bundeskartellanwalt.

Anlässlich der Schaffung des Wettbewerbsgesetzes und des Kartellgesetzes 2002 hat die LKÖ die Problematik der Schaffung von zwei neuen Amtsparteien – der weisungsfreien Bundeswettbewerbsbehörde und des weisungsgebundenen Kartellanwaltes eingehend behandelt. Auch wurde die Frage von möglichen Doppelgleisigkeiten und einander widersprechenden Positionen aufgezeigt. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich derartige Probleme bisher nicht ergeben haben. Im Gegenteil - es besteht eine fruchtbringende Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen. Dies liegt ohne Zweifel auch an der fachlichen und menschlichen Qualifikation der Funktionsträger. Ein unmittelbarer Anlass zu einer raschen Novellierung der einschlägigen Bestimmungen ist demnach nicht gegeben.

Im Regierungsprogramm ist eine Evaluierung der letzten Novellierungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts vorgesehen. Es scheint wenig zweckmäßig, vor dem Vorliegen von deren Ergebnissen grundlegende strukturelle Änderungen in diesem Rechtsbereich vorzunehmen. Die LKÖ vermag insbesondere den Überlegungen, das aktuelle Vorhaben im Wege eines Budgetbegleitgesetzes umzusetzen, nicht zu folgen. Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Legistik sollten wesentliche Rechtsbereiche jeweils in eigenen

2/3

Materiengesetzen geregelt werden und der – zu Recht immer wieder kritisierte - Weg einer Regelung in Sammelgesetzen für eine Vielzahl von Bereichen, die miteinander nichts zu tun haben, vermieden werden.

Die LKÖ ist zu einer Mitwirkung an der geplanten Evaluation jederzeit bereit und erwartet zumindest eine Diskussion der Thematik auf einer breiten Ebene unter Einschluss der Sozialpartner.

Wenn überhaupt eine Dringlichkeit besteht, dann betrifft diese in erster Linie die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Bundeswettbewerbsbehörde. Dazu bedarf es allerdings keiner großen Novellierung des Wettbewerbsgesetzes. Mit den letzten Gesetzesnovellen wurden der BWB immer wieder neue Aufgaben zugeordnet. Erkennbare Auswirkungen auf den Mitarbeiterstand hatte dies jedoch nicht. Den Tätigkeitsberichten der BWB ist die schwierige Personalsituation immer wieder zu entnehmen. Die LKÖ unterstützt im Sinne der Glaubwürdigkeit und Effizienz der Wettbewerbspolitik in Österreich eine deutliche Verstärkung der Ressourcen der BWB in personeller und qualitativer Hinsicht. Wenn man die personelle und sachliche Ausstattung in den Bereichen der verschiedenen Regulatoren mit jener der BWB vergleicht, wird der bestehende Nachholbedarf offenkundig.

In einer – sinnvoller Weise vor einer nächsten Novellierung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu führenden - umfassenden Diskussion zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts und seiner Durchsetzung sollten jedenfalls nach Auffassung der LKÖ folgende Themen behandelt werden:

- Die Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der BWB erscheint dringend geboten, wenn man sich beispielsweise die fast zwei Jahre andauernden Probleme und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Branchenuntersuchung im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels vor Augen hält. Es ist nicht akzeptabel, dass die österreichische BWB weit geringere Möglichkeiten hat, als die EU-Kommission und vergleichbare Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten.
- In einer breiten Diskussion wäre auch zu prüfen, inwieweit die in Österreich bestehende Aufgabenteilung zwischen BWB und Kartellgericht eine Zukunft haben soll. In diesem Zusammenhang ist auf die Konstruktion des Bundeskartellamtes in Deutschland zu verweisen, das selbst entscheiden kann, wobei danach Gericht angerufen werden können.
- Unter den Gegebenheiten des österreichischen Marktes kommt der Missbrauchskontrolle besondere Bedeutung zu. Gerade in diesem Bereich ist aber die im Kartellgesetz festgeschriebene Definition der Marktbeherrschung unbefriedigend. Bei der Berechnung von Marktanteilen erweist sich das Abstellen auf eine „bestimmte Ware oder Leistung“ im

3/3

Gesetzestext als problematisch. In der Praxis kann sich in Missbrauchsverfahren aus dieser Vorgabe ein Problem ergeben, das zum „Schlupfloch“ für unbestritten marktmächtige Unternehmen werden kann. Sicher gibt es Wirtschaftsbereiche, in denen das Abstellen auf eine bestimmte Ware richtig ist. Dies gilt beispielsweise für die Vertragsverhältnisse zwischen Generalimporteur und Einzelhändler im KFZ-Bereich. In anderen Wirtschaftsbereichen erscheint aus der Praxis des täglichen Lebens eine derartige Einengung geeignet, zu Fehleinschätzungen zu führen. Die konkrete Marktmacht eines Unternehmens kann sich auch daraus ergeben, dass es bestimmte weiter zu sehende Bedarfsbereiche mit seinem Angebot abdeckt und sich deshalb seine Marktmacht insgesamt und auch beim speziellen Sortimentsartikel aus der breiten Sortimentspalette ergibt. Es wird angeregt, hier einen Gleichklang mit der Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der EU herbeizuführen und Formulierungen zu wählen, welche die konkrete Feststellung der Marktmacht der gerichtlichen Entscheidung überlassen. Von Fall zu Fall verschieden, kann sowohl das Abstellen auf eine bestimmte Ware als auch das Abstellen auf die Befriedigung der Nachfrage nach breiteren Produktgruppen zu einer sachgerechten Beurteilung führen. In diesem Zusammenhang sollte die Diskussion um die Erweiterung des Marktbeherrschungsbegriffes und die Folgen in Richtung Beweislastregelung im deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – auch in Hinblick auf neue Formen des Missbrauches in der Energiewirtschaft – intensiv verfolgt werden.

- Der Thematik Multiplikatorverordnung kommt für eine Durchsetzung der leitenden Grundsätze des Wettbewerbsrechts große Bedeutung zu. Die Problematik wurde bisher in den Bereichen Kinos, Apotheken und Asphaltmischanlagen offenkundig. Es sollten gesamthafte Überlegungen angestellt werden, wie eine Erfassung kleinerer Unternehmen ermöglicht wird, die zwar unter den Schwellenwerten liegen, jedoch über eine überragende Marktstellung in einzelnen Märkten verfügen.

Die LKÖ hat damit ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Problemstellungen aufgezeigt, für die im Zuge einer Novellierung wettbewerbsrechtlicher Regelungen ehest möglich eine Lösung gefunden werden sollte, die den Zielen der Wettbewerbspolitik entspricht. Sie steht für entsprechende Beratungen gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich